



Amtsblatt der Stadt Dorsten

52. Jahrgang vom 18.02.2026

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

	Seite
20 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks I der Stadt Dorsten am Freitag, den. 06.März 2026 um 19.30 Uhr in der Gaststätte Anno 2000, Bochumer Str. 264 in 46282 Dorsten	43
21 Tagesordnung der 6. Sitzung des Rates (Verabsch.HH) der Stadt Dorsten am Mittwoch den 25.Februar 2026 um 17:00 Uhr im Rathaus, Großer Sitzungssaal, Halterner Straße 5,46284 Dorsten	45
22 Die Fortschreibung der Beitragstabelle nach § 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung OGS) vom 29.04.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.	49
23 Abräumung von Reihengrabfeldern. Öffentliche Bekanntmachung gem. § 14 Abs.6 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten.	51
24 Einziehung von drei unbenannten Wirtschaftswegen - zwischen der Straße „Am Hünengrab“ und der „A 31“ südlich der Straße „Holtkampsheide“- im Stadtteil Rhade	57

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Jagdgenossenschaft Dorsten
Jagdbezirk I
Tel.: 02362/40418

Einladung

Zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks I
der Stadt Dorsten am

Freitag, den. 06.März 2026 um 19.30 Uhr
in der Gaststätte Anno 2000, Bochumer Str. 264 in 46282 Dorsten

wird hiermit mit folgender Tagesordnung eingeladen:

1. Begrüßung und Feststellung der endgültigen Tagesordnung
2. Neuwahl des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
3. Neuwahl der zwei Beisitzer des Jagdvorstandes
4. Neuwahl des Geschäftsführers
5. Neuwahl der Rechnungsprüfer
6. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung vom 17. März 2025
7. Geschäfts- und Kassenbericht
8. Bericht der Rechnungsprüfer
9. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
10. Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan 2026/2027
11. Verschiedenes

Anmerkung:

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gemäß § 7 und § 10 Abs. 4 der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung vorzulegen ist.

Veränderungen im Grundbesitz innerhalb des Gebietes der Jagdgenossenschaft, sowie Änderungen der Bankverbindung sind umgehend dem Jagdvorstand zur korrekten Geschäftsführung mitzuteilen.

**Tagesordnung der 6. Sitzung des Rates (Verabsch.HH) der Stadt Dorsten
am Mittwoch, 25.Februar 2026 um 17:00 Uhr im Rathaus,
Großer Sitzungssaal, Halterner Straße 5,46284 Dorsten**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

Punkt	Drucks.-Nr.	
1		Bekanntgaben
2		Anfragen, Anregungen, Hinweise
3	038-1/26	Bürgerantrag gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW (Anregungen und Beschwerden) - Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele der Region Rhein-Ruhr für das Jahr 2036, 2040 oder 2044 hier: Durchführung eines Ratsbürgerentscheides
4	029/26	Erlass von innerdienstlichen Vorschriften - Überarbeitung der Dienstanweisung für das Verfahren bei Stun- dung, Niederschlagung, Erlass und ähnlichen Sachverhalten
5	040/26	Satzung zur 9. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten
6	047/26	Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhal- ten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Dorsten
7	009/26	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Dorstener Arbeit gGmbH - Korrekturvorschlag
8	046/26	Besetzung Beiräte, Arbeitskreise usw.
9	012/26	Bestellung von Vertretern/Vertreterinnen der Stadt im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung in Dorsten GmbH (WINDOR)
10	014/26	Bestellung von Vertretern/Vertreterinnen der Stadt Dorsten im Auf- sichtsrat der Gesellschaft für Infrastruktur in Dorsten mbH (Infra- DOR)
11	015/26	Bestellung von Vertretern/Vertreterinnen der Stadt Dorsten in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Infrastruktur in Dorsten mbH (InfraDOR)
12	027/26	Bestellung von Vertretern / Vertreterinnen der Stadt Dorsten in den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Marl West
13	026/26	Bestellung von Vertretern / Vertreterinnen der Stadt Dorsten in den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Schölbach

- 14 025/26 Bestellung von Vertretern / Vertreterinnen der Stadt Dorsten in den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Hohe Mark
- 15 023/26 Bestellung von Vertretern / Vertreterinnen der Stadt Dorsten in den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Rhader Bach/Wienbach
- 16 013/26 Bestellung von Vertretern/Vertreterinnen der Stadt Dorsten in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung in Dorsten GmbH (WINDOR)
- 17 456/25 Beantragung von Fördermitteln für die Dorfentwicklungsmaßnahmen L8 (Zuwegung und Umfeld Schwimmbad) / L9 (Gestaltung Vorplatz Sport- und Kulturhalle)
- 18 045/26 Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes
- 19 Haushaltsreden (Politik)
- 20 004/26 Priorisierung von baulichen Maßnahmen der Grünflächenabteilung 66/3 des Tiefbauamtes - Fortschreibung für 2026
- 21 024/26 Priorisierung von baulichen Maßnahmen des Tiefbauamtes für den Bereich Stadtentwässerung
- 22 022/26 Priorisierung von baulichen Maßnahmen des Tiefbauamtes für den Bereich Straßen- und Ingenieurbau
- 23 002/26 Priorisierung von bauliche Maßnahmen 2026 - Zentrales Gebäude-management - StA 68
- 24 030/26 Stellenplan 2026
- 25 448/25 Ziele und Arbeitsprogramme der Stadtämter 2026
- 26 008/26 Erlass der Haushaltssatzung 2026

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt	Drucks.-Nr.	
27		Bekanntgaben
28	453/25	Finanzielle Umstrukturierung der Dorstener Arbeit gGmbH
29	439/25	Neubau der Rettungswache im Stadtteil Wulfen
30		Anfragen, Anregungen, Hinweise

Bitte beachten Sie, dass nichtöffentliche Unterlagen der Geheimhaltung unterliegen. Die Weiterleitung oder auch die mündliche Bekanntgabe des Inhalts oder Teile des Inhaltes an Dritte stellt einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht dar. Stellen Sie bitte unbedingt sicher, dass diese Sitzungsunterlagen nicht in unbefugte Hände gelangen. Geben Sie diese daher auch nach ihrer Behandlung nicht in allgemein zugängliche Papier- oder Abfallbehälter. Nicht mehr benötigte Unterlagen können in der Poststelle oder im Bürgermeisterbüro zur Vernichtung abgegeben werden.

Ich bitte, anhand der Tagesordnung zu prüfen, ob bei Ihnen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Ausschließungsgründe nach § 31 der Gemeindeordnung NRW vorliegen.

Sollten Sie in einem Fall Zweifel haben, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, bitte ich, den Schriftführer umgehend zu benachrichtigen, damit die Frage durch die Verwaltung geprüft werden kann.

Falls zu einem Punkt ein Ausschließungsgrund vorliegt, bitte ich, mir und dem Schriftführer dieses vor Beginn der Sitzung mitzuteilen. In öffentlicher Sitzung können befangene Mitglieder unter den Zuhörern Platz nehmen, während in nichtöffentlicher Sitzung der Raum vor Behandlung des Punktes verlassen werden muss.



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Fortschreibung der Beitragstabelle nach § 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung OGS) vom 29.04.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten,



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Fortschreibung der Beitragstabelle nach § 1 der Satzung über die Erhebung von
Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen
in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung OGS) vom 29.04.2024**

(gültig ab 01.08.2026)	(gültig ab 01.08.2026)
Bruttojahreseinkommen in €	Elternbeitrag monatlich in €
bis 24.100	0,00
bis 30.200	39,00
bis 36.100	49,00
bis 42.100	66,00
bis 48.100	84,00
bis 54.100	104,00
bis 60.200	113,00
bis 72.100	137,00
bis 84.100	171,00
bis 96.200	204,00
über 96.200	242,00

Bekanntmachung

Abräumung von Reihengrabfeldern

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 14 Abs. 6 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 05.05.2014.

Die Ruhezeit der unten genannten Grabstätten ist abgelaufen, bzw. läuft in diesem Jahr aus. Die Nutzungsberechtigten werden daher aufgefordert, etwaig vorhandene Grabmale, Grablaternen, sonstigen Grabschmuck oder bauliche Anlagen innerhalb von **drei Monaten** nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung von der Grabstätte zu entfernen. Sollte der Aufforderung in der genannten Frist nicht innerhalb der festgelegten Frist nachgekommen werden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, alle persönlichen Gegenstände von der jeweiligen Grabstätte zu beseitigen. Etwaige Grabsteine gehen in das Eigentum der Stadt Dorsten über.

Friedhof Hardt

Reihengrabfeld der Jahre 1994 bis 1996

Grabname	Letzte Belegung durch	Bestattungsdatum	Grabnummer
Marx	Wolf-Dietrich Michael Marx	11.08.1994	102/R
De Moulin	Hildegard Maria du Moulin, geb. Wolf	12.09.1994	103/R
Zeppen	Johanna Berta, geb. Buckmann	19.09.1994	104/R
Sonntag	Hans Jürgen Friedrich	18.10.1994	107/R
Paletta	Isidor Paletta	20.02.1995	111/R
Neitzel	Johanna Elisabeth Neitzel, geb. Rasing	28.03.1995	113/R
Seitfeld	Anna Maria Seitfeld, geb. Palmowski	12.05.1995	114/R
Thieken	Heinrich Josef Thieken	29.05.1995	115/R
Panner	Friedhelm Anton Panner	26.07.1995	118/R
Bollenberg	Karl Heinz Bollenberg	18.08.1995	120/R
Weichert	Gerd Weichert	20.09.1995	122/R
Pläster	Emma Pläster, geb. Bloch	02.10.1995	123/R
Ahmann	Josef Ahmann	18.10.1995	126/R
Wallau	Anita Wallau, geb. Zapka	27.10.1995	127/R
Groß	Erika Erna Else Groß, geb. Sparmann	06.11.1995	128/R
Grimm	Johann Fritz Walter Grimm	09.11.1995	129/R
Van Oepen	Josef Paul Franz van Oepen	25.01.1996	132/R
Lampen	Anna Amalie Lampen, geb. de Witt	01.02.1996	133/R

Der Bürgermeister
In Vertretung



Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Abräumung von Reihengrabfeldern

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 14 Abs. 6 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 05.05.2014

Die Ruhezeit der unten genannten Grabstätten ist abgelaufen. Die Nutzungsberechtigten werden daher aufgefordert, etwaig vorhandene Grabmale, Grablaternen, sonstigen Grabschmuck oder bauliche Anlagen innerhalb von **drei Monaten** nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung von der Grabstätte zu entfernen. Sollte der Aufforderung nicht innerhalb der festgelegten Frist nachgekommen werden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, alle persönlichen Gegenstände von der jeweiligen Grabstätte zu beseitigen. Etwaige Grabsteine gehen in das Eigentum der Stadt über.

Friedhof Riedweg

Reihengrabfeld: der Jahre 1986 bis 1995

Grabname	Letzte Belegung durch	Bestattungs-datum	Grabnummer
Kahlke	Kahlke, Otto	02.05.1986	165/R
Wiericki	Hildegard, Maria	22.10.1986	167/R
Koch	Koch, Emil Richard	20.11.1987	177/R
Althoff	Althoff, Bettina	13.06.1988	184/R
Smerczeck	Smerczeck, Joachim Josef	07.11.1990	194/R
Waldner	Waldner, Paul Peter	19.06.1992	203/R
Biberacher	Biberacher, Helene Minna	10.07.1992	210/R
Schikora	Schikora, Maria	20.08.1992	209/R
Vogel	Vogel, Jan	19.03.1993	222/R
Ruppel	Ruppel, Reinhold Otto	15.09.1993	211/R
Kösters	Kösters, Herta, geb. Spittank	23.02.1994	216/R
Jürgens	Jürgens, Meta Elsa Minna geb. Schwarz	02.05.1994	220/R
Herrmann	Herrmann, Rosemarie Ursula geb. Hochgreve	07.09.1994	223/R
Kahlke	Kahlke, Agnes, geb. Jankowski	11.11.1994	160/R
Stappert	Stappert, Hermann Günter	15.12.1994	224/R
Knape	Knape, Heinrich Hermann	21.12.1994	225/R
Becker	Becker, Wilhelm	29.12.1994	226/R
Machtemes	Machtemes, Michael	08.02.1995	227/R
Rakus	Rakus, Erich	05.07.1995	229/R
Wolff	Wolff, Herbert	17.08.1995	230/R
Limberg	Limberg, Friedhelm Bernhard	23.08.1995	231/R
Kranefeld	Kranefeld, Antonette Josephine Paula	19.09.1995	232/R
Perplies	Perplies, Anika	10.11.1995	233/R
Erdpohl	Erdpohl, Aloys Heinrich	30.11.1995	234/R

Der Bürgermeister
In Vertretung



Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Abräumung von Reihengrabfeldern

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 14 Abs. 6 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 05.05.2014

Die Ruhezeit der unten genannten Grabstätten ist abgelaufen. Die Nutzungsberechtigten werden daher aufgefordert, etwaig vorhandene Grabmale, Grablaternen, sonstigen Grabschmuck oder bauliche Anlagen innerhalb von **drei Monaten** nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung von der Grabstätte zu entfernen. Sollte der Aufforderung nicht innerhalb der festgelegten Frist nachgekommen werden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, alle persönlichen Gegenstände von der jeweiligen Grabstätte zu beseitigen. Etwaige Grabsteine gehen in das Eigentum der Stadt über.

Friedhof Riedweg

Urnengrab:

Grabname	Letzte Belegung durch	Bestattungsdatum	Grabnummer
Sell	Sell v.d. Heide, Marie Luise Gisela	29.03.1994	3/UR

Der Bürgermeister
In Vertretung


Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Abräumung von Wahlgräbern

Öffentliche Bekanntmachung gem. 18 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 05.05.2014

Die unten genannten Grabstätten mit individuellen Gestaltungsmöglichkeiten sind nicht ordnungsgemäß i.S.d. § 17 der Friedhofssatzung der Stadt Dorsten gepflegt bzw. hergerichtet.

Die Verantwortlichen werden daher aufgefordert, die Grabstätte innerhalb von **drei Monaten** nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Ordnung zu bringen. Sollte der Aufforderung nicht innerhalb der festgelegten Frist nachgekommen werden, ist die Friedhofsverwaltung gem. § 18 Abs. 2 Satz 3 der Friedhofssatzung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen zu lassen.

Friedhof Riedweg

Wahlgrab:

Grabname	Letzte Belegung durch	Bestattungsdatum	Grabnummer
Mischou	Mischou, Emmerich	01.02.2002	35/W/1987

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Bei inhaltlichen Fragen zum Bescheid kann vor Erhebung einer Klage mit dem/der zuständigen Ansprechpartner_in bei der Stadt Dorsten Kontakt aufgenommen werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist hierdurch nicht verlängert. Weitere Informationen zur Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de (unter dem Menüpunkt „Gerichte und Behörden“ -> „Fachgerichte“ -> „Verwaltungsgerichtsbarkeit“).

Der Bürgermeister
In Vertretung



Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Abräumung von Wahlgräbern

Öffentliche Bekanntmachung gem. 18 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 05.05.2014

Die unten genannten Grabstätten mit individuellen Gestaltungsmöglichkeiten sind nicht ordnungsgemäß i.S.d. § 17 der Friedhofssatzung der Stadt Dorsten gepflegt bzw. hergerichtet.

Die Verantwortlichen werden daher aufgefordert, die Grabstätte innerhalb von **drei Monaten** nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Ordnung zu bringen. Sollte der Aufforderung nicht innerhalb der festgelegten Frist nachgekommen werden, ist die Friedhofsverwaltung gem. § 18 Abs. 2 Satz 3 der Friedhofssatzung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen zu lassen.

Friedhof Altendorf

Wahlgräber der Jahre 1993 bis 1999

Grabname	Letzte Belegung durch	Bestattungsdatum	Grabnummer
Wetzel	Wetzel, Walter Otto	26.08.1993	02.01.006
Hensel	Hensel, Alfred Bruno Walter	26.05.1999	11.01.002

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Bei inhaltlichen Fragen zum Bescheid kann vor Erhebung einer Klage mit dem/der zuständigen Ansprechpartner_in bei der Stadt Dorsten Kontakt aufgenommen werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist hierdurch nicht verlängert. Weitere Informationen zur Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de (unter dem Menüpunkt „Gerichte und Behörden“ -> „Fachgerichte“ -> „Verwaltungsgerichtsbarkeit“).

Der Bürgermeister
In Vertretung


Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Abräumung von Reihengrabfeldern

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 14 Abs. 6 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 05.05.2014

Die Ruhezeit der unten genannten Grabstätten ist abgelaufen. Die Nutzungsberechtigten werden daher aufgefordert, etwaig vorhandene Grabmale, Grablaternen, sonstigen Grabschmuck oder bauliche Anlagen innerhalb von **drei Monaten** nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung von der Grabstätte zu entfernen. Sollte der Aufforderung nicht innerhalb der festgelegten Frist nachgekommen werden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, alle persönlichen Gegenstände von der jeweiligen Grabstätte zu beseitigen. Etwaige Grabsteine gehen in das Eigentum der Stadt über.

Friedhof Altendorf

Reihengrabfelder der Jahre 1980 bis 1996

Grabname	Letzte Belegung durch	Bestattungsdatum	Grabnummer
Hahm	Hahm, Thomas Stefan	19.05.1980	13/R
Köhler	Köhler, Oskar	26.02.1988	29/R
Ambrozy	Ambrozy, Adolf Gustav	14.07.1993	42/R
Galler	Galler, Helmut Alfons	15.03.1994	46/R
Grabowski	Grabowski, Anna	18.05.1995	56/R
Mozdzem	Mozdzem, Ella	30.12.1995	51/R
Polan	Polan, Magdalene	14.12.1995	58/R

Der Bürgermeister
In Vertretung


Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Einziehung von drei unbenannten Wirtschaftswegen - zwischen der Straße „Am Hünengrab“ und der „A 31“ südlich der Straße „Holtkampsheide“- im Stadtteil Rhade

Die Stadt Dorsten als Straßenbaubehörde zieht gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV.NRW. 91) drei unbenannte Wirtschaftswege – zwischen der Straße „Am Hünengrab“ und der „A 31“ südlich der Straße „Holtkampsheide“ – für den öffentlichen Verkehr ein.

Da die Wirtschaftswege aufgrund der heute bestehenden Eigentumsverhältnisse der angrenzenden Grundstücke und der erfolgten Abbindung der Wege durch den Bau der „A 31“ keine Verkehrsbedeutung mehr haben, werden sie entsprechend den Bestimmungen des §7 (2) StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr eingezogen. Die Nutzung der Wege zum Zwecke der Erholung durch die Allgemeinheit ist nach der Einziehung aufgrund des Landesforstgesetzes auch weiterhin gegeben.

Die Einleitung des Wegeeinziehungsverfahrens wurde im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 32 vom 08.10.2025 öffentlich bekannt gemacht. Während der dreimonatigen Frist zum Vorbringen von Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Von der Einziehung sind die nachfolgend aufgeführten Grundstücke betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Lembeck	11	21
Lembeck	17	148
Lembeck	17	150
Lembeck	17	151
Lembeck	18	2
Lembeck	18	685 tlw.

Eigentümerin der v. g. Grundstücke ist die Stadt Dorsten.

Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verfügung. Hieraus sind die genaue Lage und Abgrenzungen der von der beabsichtigten Einziehung betroffenen Wegeflächen ersichtlich. Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt, Verwaltungsgebäude Halterner Straße 28, 1. OG im Zimmer 111, während der Dienststunden mo-do 8.00 Uhr – 16.00 Uhr und fr 8.00 Uhr – 13.00 Uhr eingesehen werden.

Die Einziehung wird hiermit gemäß § 7 (1) des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) wirksam und gilt mit Tag der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblatts) Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Bei inhaltlichen Fragen zur Einziehungsverfügung kann vor Erhebung einer Klage mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Stadt Dorsten Kontakt aufgenommen werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist hierdurch nicht verlängert. Weitere Informationen zur Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de (unter dem Menüpunkt „Gerichte und Behörden“ → „Fachgerichte“ → „Verwaltungsgerichtsbarkeit“).

Dorsten 12.02.2026

Der Bürgermeister

I.V.

gez.

Holger Lohse

(Technischer Beigeordneter)